

DOKUMENT O STANJU I MJERAMA ZA UREĐENJE ISTRE 1804. GODINE

Ivan Erceg

UVODNE NAPOMENE

Nakon sloma Mletačke Republike (1797) Austrija je na temelju ugovora s Napoleonom u Campoformiju iste godine zauzela bivšu mletačku Istru. Odmah se pristupilo utvrđivanju ukupnog stanja u Istri. U tu svrhu odabrani su stručnjaci različitih profila, a formirani su posebni organi.

Od zatečenog stanja valjalo je poći dalje u organizaciji cjelokupnog života u Istri, a zatim je ono trebalo omogućiti najpovoljniji način uklapanja Istre u okvir Monarhije i njenih zemalja. To je nametalo potrebu ne samo da se obiđe i upozna teren i stanje na njemu, već da se prikupi potrebna dokumentacija iz koje bi se moglo razabrati nastajanje zatečenog stanja, pa projiciranje, usmjeravanje i organiziranje javnoga života **pro futuro**.

U tom nastojanju i u takvu pothvatu nastao je **naš dokument**, koji je služio kao vodič pri uređenju zemlje (**»Leitfaden bei Regulierung des Landes«**). Iz njega se može razabrati čitav niz pitanja, koja su se tada razmatrala i rješavala s jedne strane, a s druge, indicije i pozivanje na spise¹ koji su korišteni za njegovo nastajanje i pisanje. Prvo i drugo je zanimljivo i važno ne samo za povijest Istre, već i za politiku Bečkog dvora prema njoj.

Prvo, iako su brojna i različita pitanja (pretežno **gospodarske** prirode) iznesena u lapidarnom stilu, vrlo sažeto, jasno se razabire njihovo stanje, mogućnosti rješavanja i usmjeravanja. Pitanja otkrivaju politiku Bečkog dvora i posebne interese koje on veže uz neke od njih.

Drugo, dokument je sam po sebi krupno svjedočanstvo, ali on je više od toga, jer pruža osnovu za pronalaženje i upoznavanje opširnije dokumentacije. On je izvadak s napomenama elaborata — Statistički opis bivše veneci-

¹ U tekstu npr. stoji i ovo: »Von den mehreren in Istrien befindlichen Lehen, wird ein Auszug des in Venedig bestehenden Kataster, oder Lehens-Verzeichnisses...«

janske Istre («**Statistische Beschreibung des Ex-Venezianischen Istriens**») savjetnika Gubernija von Rotha.² Rothov spis (bolje rečeno radnja) bio je vrlo opširan; imao je preko 22 paragrafa i preko 135 stranica, dok naš dokument ima nepunih 27 stranica (!).³ Ako se smije donositi sud na temelju njegova sadržaja, onda se može ustvrditi da je Roth solidno koncipirao svoj spis i znalački fiksirao i objasnio niz pitanja. Roth se pred nama pojavljuje kao obrazovan čovjek — funkcionar i dobar poznavalac cjelokupne problematike. Svoju je radnju temeljio na poznavanju tadašnjeg stanja na terenu i na brojnim spisima različite provenijencije. Dio spisa je direktno inkorporirao u svoju radnju (čak u obliku tabela)⁴ ili joj ih je priložio. Bilo bi stoga preporučljivo i korisno potražiti Rothovu radnju i spise na kojima je izrađena, jer bi se time dobio znatan i opsežan povijesni izvor za Istru i za odnose oko nje. Otkrivanje radnje i spisa najvjerojatnije bi se moglo, prema našim dosadašnjim spoznajama, očekivati u tršćanskom Arhivu (**Archivio di stato di Trieste**), bečkim arhivima (**Staatsarchiv, Hofkammerarchiv, Verwaltungarchiv**), a s nešto manje vjerojatnosti u registraturama (arhivima) tadašnjih istarskih gradskih komuna.

I na kraju ističemo: tekst koji se ovdje objavljuje nalazi se u: ARCHIVIO D ISTATO DI TRIESTE — pod signaturom C. R. Governo (1776—1809), busta 1124, f. 8 ad N^{um} 5908/550. Sam tekst je pisan u tadašnjem kancelarijsko-beamterskom stilu; u njemu ima tu i tamo sitnih nedosljednosti u pisanju pojedinih riječi, ali time nije narušena njegova razumljivost i točnost.

Popratni spis uz priloženi DOKUMENT
upućen iz Beča tršćanskom guverneru,
njegovoj ekscelenciji gospodinu
de Lovaczu

Wohlgeborner!

Die unterm 2^{ten} Juni laufenden Jahres mitgetheilten Bemerkungen über die statistische Beschreibung des Landes Istrien, welche Euer Exzellenz am 2^{ten} dieses Monates anher zurückgeschickt haben, folgen im Anschlusse zu

² U radnji **Uga Cova**, *L'amministrazione austriaca a Trieste agli inizi dell'800*, Giuffrè, Milano 1971, str. 13—14. može se pročitati u vezi s Rothom i njegovim spisom sljedeće: »Ancora prima il decreto della Cancellaria aulica 5 aprile 1803 dava l'incarico ad un vecchio ed esperto funzionario statale, il consigliere governiale e amministratore provinciale per l'Istria, Franz Philipp von Roth, di redigere al più presto una dettagliata relazione sullo stato costituzionale e dell'organizzazione amministrativa dell'Istria, corredata da consigli per il miglioramento della situazione allora esistente; ciò in vista dell'unione dell'Istria ex veneziana a Trieste e per la fissazione dei principi fondamentali introduttivi dell'unione stessa. Con il medesimo decreto veniva affidata al detto consigliere von Roth la direzione degli affari del Governo provinciale di Trieste, fino all'arrivo del nuovo governatore conte Sigismund von Lovasz, destinato a sostituire il conte Pompeo Brigido, governatore di Trieste fin dal 1782, messo a riposo.« Zatim su slijedile **požurnice** iz Dvorske kancelarije u Beču.

³ Iz samog se teksta može razabrati da je nastao poslije iznenadne smrti Rothove 3. IV. 1804. (Tekst i **Cova**, str. 16.)

⁴ Tako u tekstu stoji »Die Tabelle N° 28. liefert die erbärmlichste Ausweitung...«, a to znači da je Rothov cjeloviti tekst samo do toga pitanja iznosio 28 tablica.

dem Euch wieder zurück, damit solche zum Gebrauch und allenfälligen Richtschnur sowohl des Guberniums, als des istrianer Kreisamts in den dortländigen Akten verbleiben. Uibrigens wird nicht nothwendig seyn, mit dem krainz-görzischen Herrn Gouverneur über die Frage, ob das altösterreichische Istrien mit dem neu aquirirten vereinigt werden solle, ein weiteres Einvernehmen zu pflegen, da ohnehin Eurer Exzellenz diessfälliges Schreiben vom 31 Juli laufenden Jahres nächstens erlediget werden wird. Ich verherre mit aller Achtung

Eurer Exzellenz

Wien am 11^{ten} August 1804.

Gehorsamer Diener
Alois von Ugarte manu propria

Anmerkungen

Uiber die vom Herrn Gubernialrathe von Roth abgefasste Statistische Beschreibung des Ex-Venezianischen Istriens, welche dem kaiserlich-königlichen Gubernium in Triest zum Leitfaden bei Regulierung des Landes mitzutheilen seyn werden.

Kultur des Landes
§ 10. pag: 10.

Bei aller dem, was gegen den unverhältnissmäßigen Bau des türkischen Waitzens, wozu der Boden nicht geeignet seyn soll, gesagt wird; lässt sich doch umsowenigen ein die Freyheit des Eigenthümers verletzender Zwang einführen, als bekanntenmassen die dortländige Gleba so wenig zum Baue des Kukuruzes, als zu jenem des Getraides geschaffen ist; Nur durch den Weg der gütlichen Uiberzeugung werden sich die Besitzer bewegen lassen, ihrer Kultur eine andere nützlichere Richtung zu geben.

Dieses muss gelegentlich das Geschäft des Keishauptmanns ausmachen. Uiberhaupt gedeihen in Istrien nur der Wein, und das Oehl. Dieses Erzeugniss, vorzüglich das letztere ist durch Behebung der Zwang-gesetze, und Verminderung der drückenden Abgaben in der Uiberzeugung zu erleichtern, dass, wenn die erzeugten Öhle in Loco bei der Exportation auch mit einem geringeren, aber verlässlich eingehobenen Zolle belegt würden, das Aerarial-Gefäll doch merklich sich erheben und zugleich die Industrie des Landes namhaft angeeifert werden wird.

**Holz Kultur und
Baumzucht**
pag: 13.

Nachdem die Waldungen in Istrien angegebenermassen, ganz verwarhloset werden, wird es Sache des Guberniums seyn, durch das Kreisamt sich die Mittel vorschlagen, und gutächtlich anher gelangen zu lassen, wie theils durch Handhabung der noch bestehenden republikanischen Gesetze, theils durch Einführung strengeren Vorsichten die Aufrechthaltung, und das Ge-

Kultur der Industrie
§ 72: pag: 37.
Strassen

deihen dieser Wälder sowohl an der Kultur, als gegen die besoglichen Schwendungen, und Beschädigungen am zweckmässigsten befördert werden mögen.

Die Absetze dieses Paragraphes, welche in den politischen Wirkungskreis einschlagen, sind **Strassen**.

Hierüber wird Gubernium einen umständlichen Bericht erstatten, in welchem nicht nur das Bedürfniss des Landes an ordentlichen Strassen zum Komerze und zum Postkurse ausgewiesen, sondern auch die Quellen and Hand gegeben werden, aus welchen ein Fond theils im Gelde, mittels Errichtung mässiger Wegmauthen, theils an Natural Arbeiter, insoweit die Landes-Insassen hinzu vermögt werden können, zu errichten wäre. Zugleich wird man eine ausführliche Ausweisung der Beschaffenheit, und des Betrages der bei den Unterthanen haftenden von der vorigen Regierung vertheilten Getreid Vorschussgelder, welche im Jahr 1797 von Seiner Majestät zur Herstellung der Strassen gewidmet worden, und nach und nach möglichst eingebracht werden sollen, gewärtiget.

Maass und Gewicht.⁵

Bei der angegebenen, allerdings nachtheiligen Verschiedenheit der Masserey, und des Gewichtes im Lande selbst, wird Gubernium mit den Anschlägen zu einer allgemeinen Parifikazion des Maass und Gewichtes in der Provinz, mit jenen, die in Triest nach deutschen Fusse üblich sind, sind zu beschäftigten haben.

**Politische
Konstitution
des Landes.**
13 § pag: 41.

Schon im 6^{ten} Paragraph dieser Beschreibung (pag. 5:) wo von der politischen Eintheilung des Landes die Rede war, wurde gesagt, dass das Venezianische Istrien zu Zeit der Besitznehmung durch die Venezianer bei seiner vormaligen politischen Verfassung belassen worden, vermöge welcher die Eintheilung der Provinz in 30 Gebiethe und Kantonen (:wovon die innere Regierungsform nach Maass der zur Zeit der Ergebung bestandenen Constitution und der in diesem Zeitpunkte stipulirten Redditions-Akten verschieden ist:) bestand, und noch bestehet.

Das Bundschekigte dieser Konstitutionen, wovon einige (:wie das Beispiel pag. 52 und 55 erweist:) so-

⁵ Za uspoređivanje i utvrđivanje veličina mjera nemetričkog sustava vidi: **Zlatko Herkov**, Mjere Hrvatskog primorja s osobitim osvrtom na solne mjere i solnu trgovinu, Izd. Hist. arhiva u Rijeci i Pazinu, Rijeka 1971. Nadalje, za **ekonomske, financijske i pravne** pojmove i nazive u tekstu mogu se za njih naći tumačenja i odgovori u djelima: **Vladimir Mažuranić**, Prinosi za hrvatski pravno-povijesni rječnik, JAZU, I i II dio, Zagreb 1908—1922. (reprint izd. 1975); **Zlatko Herkov**, Građa za financijsko-pravni rječnik feudalne epohe Hrvatske, JAZU, I i II sv., Zagreb 1956.

gar demokratisch sind, ist mit der Einförmigkeit, welche bei allen die Monarchie ausmachenden Provinzen bestehen soll, nicht mehr vereinbahrlich und es wird auf die Uiberlegung ankommen, nach welcher Modalität diese verschiedenen Gebieth, und Kantonen, wie Anno 1792 im Görzerschen geschehen ist, zusammen gezogen, oder auch bei ihrer dermaligen Anzahl, jedoch sogestaltig belassen werden sollen, dass dieselben in der Gestalt der in andern Erbländern bestehenden Landgerichter, Jurisdiktionen, und Werbbezirken von dem Kreisamte in politischen, in Justizfache von den aufgestellten Justizstellen abhängig, zur Verwaltung des Politici, und des Judicialis, nach gleichen Grundregeln und Vorschriften mitwirken, und sich verwenden lassen sollen.

Dieses findet aber, wie bald der erweisliche Nutzen des Landes es erfordern sollte, keineswegs, dass um einen Theils dem Landesfürsten die Mittel zur zweckmässigen Auswahl der Maasregeln, auf welche das bestmögliche Aufkommen der Provinz sich gründen soll, zu verschaffen, und andererseits den verschiedenen Klassen der Einwohner den ordentlichen Weg vorzuzeichnen, wie sie an die Landesbehörden, und durch dieselben an den Landesfürsten, ihre das allemeine Wohl abzweckenden Anschläge, und ihre allfällige gravamina gelangen machen können, eine Association zwischen diesen verschiedenen Klassen der Einwohner, unter der Gestalt eines Ständischen Körpers, in Istrien bestehe.

Nachdem Seine Majestät berechtigt, dem Ex-venetianischen Istrien jene Verfassung geben zu können, die Sie wollen, hierüber der vereinten Hofkanzley die deinlichen Anschläge abzufordern geruhet haben, und daher alle noch so alt hergebrachten Gerechtsamen, Vorrechte, Exemptionen, Observanzen, und was immer Namen führende Bestandtheile der gegenwärtigen Landes Constitution nur in soweit Platz greifen können, als sie sich mit der Monnarchischen Regierungsform, mit den allgemeinen in andern Erbländern eingeführten Systeme, und mit dem Vortheile der Provinz vereinbaren; so hat das Triester Gubernium über die erwähnten zween Gegenstände, nämlich in Hinsicht der politischen Untertheilung der Provinz, und in Ansehen der Frage, ob, und auf was Art dem Lande Istrien eine ständische Verfassung und Repräsentation zu bewilligen wäre, eine ausführliche Begutachtung zu erstatten, bey welcher auf die möglichste Vereinfachung, und zugleich auf die Beseitigung aller unnützen Auslagen von Seiten der Staates wird gesehen werden müssen.

**Geistliche
Verfassung**
14 § pag: 16.
Bruderschaften.⁶

In diesem Paragraphen ist von den Bruderschaften die Rede, deren Jährliches Einkommen, laut Tabelle 23, von

jährlichen	34,026 F 23 Xr
mit der jährlichen Ausgabe pro	23,364 F 34 Xr

vergliehen, einen reinen Ueber-
schuss von 11,661 F 49 Xr⁷
zurücklässt.

Bey dem Mangel, in welchem das Land an den benöthigten Fonds zur Unterstützung der Armuth, zum Unterhalte der öffentlichen Versorgungsanstalten, und zu den Lehranstalten sich befindet, wird der Gouverneur in die Deliberation nehmen, und vergut achten, ob, und in wie weit, wie in andern Ländern geschehen ist, diese Bruderschaften auch in Istrien aufgehoben, deren Realitäten entweder veräussert, oder verpachtet, und die eingehenden Fonds, nach gesicherter Erfüllung der von den Erblässern gestifteten Obliegenheiten, in gleichen Theilen zu besserer Dotirung der Religions-Armen- und Studien Fonde verwendet werden könnten?

**Innere Verfassung
der verschiedenen
Städte und
Territorien.**
15 § pag: 50.

In einem vorigen Paragraph war die Rede von der Organisirung der Ständischen Corporation; hier wird von einigen im Lande bestehenden Gemindräthen und Magistraten erwehnt: Auch diesen muss man eine systemmässige Richtung so viel möglich nach den in den deutschen Erbländern eingeführten Fuss geben, welches dermal für die politischen Ägenden nur provisorisch geschehen muss, standhaft aber nicht ehevor geschehen kann, als die Gerichtsbarkeit über die unadelichen festgesetzt sein, und sich hieraus ergeben wird, ob lediglich politische oder ob organisirte Magistrate bestehen sollen, denen auch die Justizpflege obzuliegen hätte.

**Verschiedenheit der
Stände in Istrien**
16 § pag: 53.

In Istrien soll es 4 Stände geben, Adel, Bürgerschaft, Volk und Bauern Stand. Hierüber ist eine nähere Auseinandersetzung, vorzüglich in Hinsicht der letzteren zween Stände erwünschlich, um bei der Bestellung der Magistrate, und bei der Sistemisirung der

⁶ Božo Milanović, Hrvatski narodni preporod u Istri (1797—1882), Pazin 1967, str. 31: »Dne 26. V 1808. ukinula je francuska vlada kraljevine Italije u svom dijelu Istre **616 crkvenih bratovština** — sve osim onih sv. Sakramenta — te je njihovu imovinu zaplijenila u korist države«; Ivan Erceg, Broj i financijsko stanje bratovština u Istri (1741), Vjesnik Hist. arhiva u Rijeci i Pazinu, sv. XXVI, Pazin — Rijeka 1983, str. 103—123.

⁷ Pisaru se pri odbijanju potkrala greška i stoga nije točan navedeni rezultat, već 10,661 F 49 Xr. Tu 1 forint = 60 krajcara.

Gerichtsbarkeiten einen sicheren Anhaltspunkt zu haben; die Definition der Bürgerschaft, wozu die Familien gerechnet werden, welche in die Matrikel ohnhandlicher Territorialgemeinden gehören, ist zu unbestimmt; und ohne einer umständlichen Erläuterung, kann man sich keine Idee von der Klasse der Menschen machen aus welchen das sogenannte **Volk** bestehen soll; auch wird in Hinsicht des jenen Theiles der Landsleute, die nicht Zinnsbauern (:*Coloni*:) sondern Grundeigentümer, welche ausser den Zehend, den sie entweder der Geistlichkeit, oder gewissen Adelligen entrichten, und ausser den auf ihren Gründen kontraktmässig haftenden Gelde- und Natural Abgaben: sonsten zu keiner Robot, oder andere Schuldigkeit gegen die Obrigkeit verpflichtet sind, nothwendig sein, von dem Ursprunge, und der Natur dieser ihrer Kontrakte verlässige Auskünfte einzuziehen, und sich zu versichern, ob und in wie weit der nexus subditelae eintrete, um sich bei vorfallenden Beschwerden benehmen zu können.

Eine besondere Einsicht erfordert die monstruöse, gar nicht zulässige Verfassung der Bauern, welche — das Castell zu Draguch bewohnen, und dort eine Art von Aristocratie mit Verwaltung der Gerichtsbarkeit ausmachen.

Lehens Verfassung
17 § pag: 56.

Von den mehreren in Istrien befindlichen Lehen, wird ein Auszug des in Venedig bestehenden Kataster, oder Lehens-Verzeichnisses, jedoch mit der Bemerkung vorgelegt, dass beim ersten Anblicke die Unvollständigkeit des Werkes sattsam erscheine.

Es ist also der besagte Extract dem Triester Kammer Prokurator mit der Weisung mitzuthellen theils von dem sogenannten Magistrate ai Feudi in Venedig, theils von den Lehensträgern selbst die nöthigen Urkunden, und hieraus alle erforderlichen daten zur Erforschung der Eigenschaft, der Bestandtheile eines jedwedem Lehens sich zu verschaffen, und hiernach dem Gubernium nach Mass, als die einzelne Berichtigungen zu Stande kommen, zur Ergänzung des Lehens Verzeichnisses, und zur Einbringung in Veräderungsfällen der gebührenden Taxen, oder zur Einziehung des Lehens selbst bei Erlöschung der belehnten Familie den Bericht zu erstatten.

Gesetzgebung.
18 § pag: 59.

Die dermalige politische Gesetzgebung, von welcher hier überhaupt erwähnt wird, kann nur in so weit ihre Kraft haben, als Seine Majestät sie Ihrer höchsten das Wohl der neuen Insassen abzielenden Willensmeinung angemessen finden werden, und nur in Hinsicht des gänzlichen Mangels an Polizei, Feuerlösch, und anderen dergleichen, die öffentliche Sicherheit betreffenden An-

ordnungen, von welchen hier besondere Meldung gemacht wird, werden von Fall zu Fall, mit Adaptirung der in anderen Erbländern allgemein bestehenden Vorschriften, die gutfindenden Anträge anher vorzulegen sein.

Von den öffentlichen Abgaben wird weiter unter Rede sein, und in Hinsicht der Industrie, und des Kommerzes wird man gleichfalls die weiteren Anhandlassungen des Guberniums nach dem Maasse gewärtigen, als die Veränderungen bei dem bisherigen Pachtungs-System es zulassen werden.

Anstalten in Hinsicht auf Polizei.

§ 19 pag: 66.

In der 1^{ten} Untertheilung dieses Paragraphes worinne von der Anstalten in Hinsicht auf die **öffentliche und Privatsicherheit** die Rede ist, wer den überhaupt die Anordnungen welche diesfalls bei der Besitznehmung des Landes gefunden und die provisorischen Abhilfen recensiert, welche dagegen veranstaltet werden.

Dem Gubernium und dem Kreisamte kann es nur dann möglich sein, diese Anstalt nach dem Masse, als die öffentliche Sicherheit es erfordern, bei der Gelegenheit zu berichtigen, wenn es darumen zu thun sein wird, sowohl den Wirkungskreis der Landesobrigkeiten, und Landgerichte in den eigenen Bezirken, und die Verbindung mit den Kräften der andern Obrigkeiten und Gerichten zur Erzielung des gemeinschaftlichen Zweckes, als die hinzu gehörigen Mitteln, und Modalitäten zu bestimmen.

Einen ganz besonderen Gegenstand der Deliberation des Guberniums, muss die in Istrien bestehende Land Militz (:*Cernide*:) ausmachen, über deren Verfassung, und dermaligen Bestand Berichtsleger eine sehr umständliche Beschreibung liefert.

In Ermanglung einer ordentlichen Besetzung von regulirten Truppen, konnte diese auskonskribirten, unverheuratheten, nur wenn sie Dienste thaten bezahlten Purschen des Landvolkes bestehende, in Compagnien unter den befehlen des jeweiligen Landes Chefs eingetheilte, und bewafnete Landmilitz immer zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit sehr guten Nutzen schaffen. Bei den dermaligen Bestände einer ordentlichen Besetzung von regulirten Truppen, ist es rücksichtlich auf den Fall dass diese Truppen ausmarschiren, und ihre Dienste einseitig auf andern Wege ersetzt werden sollten, einvernehmlich mit dem Militair Commando in die Ueberlegung zu nehmen, ob, und in wie weit, und unter welchen Vorsichten es rätlich seyn dieses Corps aufrecht zu erhalten, welches doch dem Aerarium einige Auslagen verursacht, die wie bei andern bürgerlichen, und Landmilitzen, vornehmlich

zu Friedens Zeiten, vielleicht sich ersparen liessen. Bei dieser nämlich Berathschlagung wird auch zu erwägen sein, ob, und wie weit die alt hergebrachte Verbindlichkeit der Landleute ihre Söhne zu der besagten Militz einschreiben zu lassen, benützet werden könne, um allenfalls in Istrien mit der Zeit die Conscription zu Militärischen Land, oder Seedienste einzuführen. Die Anstalten in Hinsicht auf die **Gesundheit** betreffend, welche unter den doppelten Gesichtspunkt der Massregeln die in dem Innen des Landes, und Jener die in den Häfen zu treffen sind, zu betrachten kommen, wird es Pflicht des Guberniums seyn, in Ansehung der 1^{ten} Gattung, bei dem Organisations Plane auf die Bestellung ordentlicher Landesphisiker, welche in gehöriger Abhängigkeit von dem medizinischen Collegium und von dem Protomediker des Hauptortes, wo das Gubernium seinen Sitz hat, das Sanitätswesen besorgen sollen; In Hinsicht der 2^{ten} Gattung wird, da das gegenwärtige System, vermöge welchem alle Sanitäts Behörden in den Istrianischen Seehäfen, bisher dem Venediger Sanitäts Magistrate unmittelbar unterstanden bei inzwischen geänderten Umständen keinen ferneren Bestand haben kann, mit dem Venediger Gubernium das gehörige Einvernehmen zu pflegen sein, wie hinkünftig die besagten Istrianer Sanitäts-Aemter von aller unmittelbaren Dependenz von der Obersten Sanitäts Behörde entbunden, und einzig dem Triester Magistrate, welches ohnehin einvernehmlich mit dem Venediger amtiret, zu unterordnen wären? Die Regulirung der Anstalten in Hinsicht auf die **Reinlichkeit und Wohlfeilheit** hängt von dem Wirkungskreise ab, welcher den Obrigkeiten unter der Aufsicht des Kreisamtes zugewiesen werden wird, und dabei ist in die Erwägung zu nehmen, ob nicht die Vervielfältigung der bestehenden eigenen Aprovisionirungs Departements (*:Collegii d'Anona:*) welche selbst nach der Bemerkung des Berichtlegers der ursprünglichen Absicht ihrer Einsetzung nicht entsprechen, zu beseitigen, und nicht vielmehr dieser Zweig der politischen Verwaltung — gleich allen übrigen, in den Städten den Gemeinde Räthen oder Magistraten zu übertragen wäre?

Collegii d'Anona

Bei Rezensirung der **Arbeits-Armen-Versorgungs- und Wohltätigkeitsanstalten** wird zu erst der Mangel an allen Vorsehungen genüget, um mässige Leute zur Arbeit zu vermögen, woraus die üble Folge entsteht, dass die Gässen in den Städten von Bettlern wimmeln.

Nur mit der Zeit wird es möglich sein, auf die in jedem, vornehmlich in einem neu aquirirten verwahrlosten Lande, Kostspieligen, und vielfältigen Anständen ausgesetzten Arbeitshäuser einzuführen, und inzwi-

schen wird das Augemerk der Landesbehörden lediglich dahin gerichtet werden müssen durch einen guten Unterricht die Jugend zur nützlichen Verwendung geeignet zu machen, die mehrfältigen Gelegenheiten, welche die Handels-Schiffart darbiethet, zur Unterbringung der verwaisten, oder verwahrlosten Jugend zu benützen, die fremden Bettler erstlichst abzuschaffen, die eingebornen in ihre Geburtsörter zurückzuweisen, und in dieser Absicht eine gute Schubordnung zu veranstalten.

Fondaci.

In einem Abschnitte dieses Paragraphs wird von den verschiedenen, im Lande bestehenden Proviantanstalten (*Fondaci*;) geredet, wovon einige bei einer reichlicheren, und besseren Bestellung guten Nutzen bringen, andere ungebührliche Erpressungen sich erlauben, oder ihren gänzlichen Verfall nahe sind. Es lässt sich überhaupt der Vortheil von Magazinen nicht verkennen, welche die Brodfrüchte, das Mehl bei guten Jahreszeiten wohlfeil einkaufen, und den bedürftigen mit Zuschlagung einer mässigen Aufgabe für die Verwaltung, und für die Verzinsung der vorgeschossenen Kapitalien gegen Rückersatz vorstrecken.

Allein es scheint, dass die Anzahl dieser Fondaci (:wozu jene Anstalten nicht zu rechnen sind, welche keine Früchten, sondern nur Geld zu deren Einkauf vorstrecken:) auf eine kleinere Anzahl, die um so besser bestellt werden könnte, zu beschränken wäre, wenn anders die Hungersnoth die im Jahre 1802 das Land Istrien plagte, und der durch die ordentlichen Proviant-Anstalten, ohne aufausserordentliche Abhilfsmitteln fürzudenken nicht gesteuert werden konnte, nicht vielmehr zum Beweise der Anzulänglichkeit dieser Anstalten und der Notwendigkeit diene, dem Mangel in andern Wegen, vornehmlich durch die beförderte Kultur jener Brodfrüchte vorzubeugen, welche unter dem Himmelsstriche am besten und sichersten gedeihen.

Versaz Aemter.⁸

Auch scheinen in einem so kleinen Lande 3 Versatzämter, wenn sie gleich nach Angabe, bei der Geringfügigkeit der Interessen, die abgefordert werden der ärmeren Klasse nützlich sind, doch das wahre Bedürfniss zu übersteigen, und es wäre demnach auf ihre Concentrirung, und bessere Bestellung mit der Zeit unsomehr fürzudenken, als bei denselben an erkanntenmassen doch mehrfältige Eingriffe, und Beschädigungen sich ergeben haben.

⁸ To je zalagaonica — Monte di pietà, čiji je broj tijekom vremena varirao na području Istre.

**Kranken, und
Armen Anstalten.⁹**

Die Tabelle No 28. liefert die erbärmlichste Ausweisung von dem Zustande, und der Dotirung der öffentlichen Anstalten, für Kranke, und Arme. Das Gubernium wird also auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, aus diesen Vervielfältigten, und kleinlichten Anstalten, mit Beihilfe der Fonds, die sich von dem Bruderschaftsvermögen anhoffen lassen, ein Ganzes in dem schicklichsten Mittelpunkte zusammen zusetzen, welches dem Bedürfnisse des Landes, und dem gemeinnützigen Zwecke besser entspreche.

**Geschäfts-
Verwaltung**
20. § pag: 90.

In diesem Paragraphen wird umständlich des Systems erwehnet, nach welchem die Geschäfte unter der vorigen Regierung geleitet worden, und seit der Besitznehmung des Landes sowohl im politico, und camerali, als im Justizwesen besorgt worden.

Die Zuweisung der Provinz an das Triester Gubernium, die Bestellung eines eigenen Kreisamtes in Istrien legt schon den Grund zu der künftigen politischen Geschäfts-Verwaltung, wozu, um überhaupt dieses System zu ordnen nur nach fehlet, dass wie schon oben gesagt worden, ohne eben nach der bisherig äussersten angelhaften (!) Verfassung sich zu richten, in Antrag gebracht werde, wie die verschiedenen Konstitutionen auf einen gleichförmigen Fuss gesetzt, und die so vervielfältigten mit der politischen Geschäftsleitung sich abgebenden unteren Behörden am füglichsten konzentriret werden könnten, um den Geschäftsgang abzukurzen, die Ausgaben zu vermindern und wehelseitig dem Kreisamt dem sie unterstehen sollen, die Aufsicht, die Manipulation und die Verantwortung zu erleichtern.

**Kreiskasse.
Buchhaltung.**

Beim Schlusse dieses Paragraphs wird von der in Capo d'Istria zur Einnahme der landesfürstlichen Gefälle bestehenden Kreiskasse und Buchhaltung erwehnet.

In Hinsicht der Kassa wird zum weiteren Einvernehmen mit der Hofkammer vorläufig die Erläuterung der Frage nothwendig sein, ob im Capo d'Istria, unter der Aufsicht des Kreisamtes eine eigene Filialkassa zu belassen, oder ob es nicht zur Ersparung der Unkosten thunlich wäre, die landesfürstliche Gefälle unmittelbar in dem ohnentfernten Triester Kameralzahlante einfließen zu lassen. In Hinsicht der Buchhaltung ist es wohl einleuchtend, dass auf keinem Falle eine eigene Buchhaltereyabtheilung in Istrien zu bestehen habe, sondern das alle Rechnungsgeschäfte der Provinzialbuchalterey zugewiesen werden müssen.

⁹ Ivan Erceg, O zdravstvenim prilikama u Istri početkom 19. stoljeća, Vjesnik Hist. arhiva u Rijeci i Pazinu, sv. XXIV, Rijeka 1981, str. 175—197.

Geschäfts Gang.
21. § pag: 111.

In diesem Paragraphen führt Berichtleger die verschiedenen Anordnungen an welche er in Hinsicht der Aufnahme der Unterthans Beschwerden erlassen hat.

Diese Anordnungen haben die Verlässigkeit und zugleich die Abürzung des Ganges dieser Geschäfte zum Ziele: unter diesem Gesichtspunkte könnten sie überhaupt aufrecht erhalten werden.

Dabei aber muss man einen Unterschied zwischen den Bauern, welche mit gewissen Verbindlichkeiten gegen den Grundherrs, selbst Grundeigenthümer sind, wovon also die Beschwerden *ex nexu subditelae* entspringen, und den Zinnsbauern (*:Coloni:*) machen, welche mit dem Grundherrs im Kontrakte stehen.

In Hinsicht der 1^{ten} Gattung Unterthanen können mit den allfälligen Modifikationen, welche die besondern Umstände erfordern, bei vorkommenden Beschwerden eben die nämlichen Normalien in Kraft gesetzt werden, welche für ähnliche Fälle in andern Ländern bestehen, wenn anders die Schuldigkeiten der Unterthanen durch authentische Urkunden bestimmt sind. Über die Beschwerden der zwoten Klasse der Unterthanen können zwar von der politischen Behörde Vergleiche versucht werden, sonst aber müssen die *ex contractu* abfüssende Klagen nur von dem ordentlichen Richter geschlichtet werden.

In dem ferneren Verlauf des Paragraphs reichtet Berichtleger alle die Gegendenstände, welche dem provisorischen Gubernium, und ihre als einseitigen Landes-Vorsteher im Politischen-Civil, und Kriminalfache obliegen.

Die politischen Obliegenheiten, wird — führohin der Kreishauptmann in gehöriger Abhängigkeit von dem vorgesetzten Gubernium zu besorgen haben. Die Organisirung der Civil-Kriminal-Behörden, stehet der Obersten Justizstelle zu, wo dann erst die dem Aere-rium einzufliessen habenden Gerichts-Taxen werden regulirt werden können.

Finanz
22 § pag: 135.

Bei der 1^{ten} Abtheilung dieses Paragraphs **Domainen oder Staatsgüter** kommen die Komunalien vor, wovon das Eigenthum ohnstreitig den Landesfürsten gehöret, hierüber wird das Gubernium angewiesen mit allfälligen Benützung der Notaten, welche der Gubernialrath von Roth zurückgelassen haben dörfte, und die er, wenn er nicht vom Tod überrascht worden wäre, zum Entwurf der nachträglich versprochenen diesfälligen Anträge gebraucht haben würde, und nach eingeholten dienlichen Auskünften sich gutächtlich zu äussern, was für ein Nutzen aus diesem Gemeindwaiden (:ohne Nachtheile der Viehzucht, und der beste-

henden Pachtverträge:) für das landesfürstliche Aera-
rium gezogen werden könnte?

Der wichtigste Theil dieses Paragraphs ist jener,
der **Däze**, oder **Aufschläge** betitelt wird.

Bei aufmerksamer Durchgehung der vielfältigen,
und kleinfügigen Abgaben, welche meistens verpachtet
sind, und einem kümmerlichen Ertrag von höchstens
17,000 Fr abwerfen, fällt die traurige Bemerkung auf,
dass alle diese Abgaben grösstentheils nur Accise, wel-
che auf Lebensmittel gelegt werden, oder sonst Lasten
sind, welche ohne einem sichern Masstabe vertheilet,
die ärmste Klasse am meisten drücken, die Industrie
erschweren, und wegen ihrer vervielfältigten Unter-
theilung sehr schwer eingebracht werden. Von einer
Steuer auf Grund- und Boden nach dem Verhältniss
seiner Extension, und Ergiebigkeit, ist nicht die min-
deste Spur anzutreffen; der Grundeigenthümer trägt
also zu den Lasten des Staates, nur durch die Accise,
mit welchen die Erzeugnisse belegt sind mittelbar, fol-
glich auch weit weniger, als er sollte bey.

Die Basis einer biligen Besteuerung kann nur auf
den Grund und Boden, als den eigentlichen wahren
Reichtum liegen, und die mit der immer thunlichsten
Einförmigkeit auf einige der wesentlichsten Konsump-
tions, und Industrial Artikeln zu legenden Akzise, und
Abgaben müssen nur als Adminikularquellen angesehen
werden, um dem Grundeigenthümer nicht allein, die
ganze Last der Besteuerung tragen zu machen, und
auch jene Klasse der Unterthanen, welche ohne Grund-
besitzer zu sein, doch auch manchen Verdienst sich
erwerben, in das Mitleiden zu ziehen.

Hierzu ist vor allen nothwendig die sichere Kent-
nisse des Werthes, oder des bei guter Kultur mögli-
chen, und reinen Erträgnisses des Grund- und Bodens
sich zu verschaffen. Dieses kann mit Verlässigkeit nur
durch die Ausmessung, und Schätzung der Gründe ge-
schehen. Da aber hinzu vielfältige Voreinleitungen noth-
wendig sind, und durch diese so kostspielige als lang-
wehrende Modalität der Staat nur sehr spät zur Be-
deckung der gegenwärtig die Einnahme namhaft über-
steigenden Auslagen gelangen wird, so muss inzwischen
die Art ausgedacht werden, wie allenfalls durch den
Weg der Fassionen zur Erkenntniss der Erträgniss des
Grundes gelanget, und dieser sonach mit einer provi-
sorischen Besteuerung in das Mitleiden gezogen wer-
den könnte?

Nach diesen Betrachtungen wird das Gubernium
angewiesen, über Einvernehmung des Kreisamtes, und
allenfalls einiger der erfahresten, und redlicheren Ein-

wohner Istriens sich gutächtlich und umständlich zu äussern, nach welchem Grundsätze sowohl durch die Ausmessung und Schätzung das Land dauerhaft in Kontributions Befund genommen, als mittelst der Fassionen (:welche selbst bei dem künftigen Rektifikatorium zu einem sehr dienlichen Gebrauche sein werden:) die provisorische Besteuerung der Provinz reguliret, und sonach auf welche zweckmässigste Art die Vereinfachung und Redukzion der so vervielfältigten, und drückenden gegenwärtigen Abgaben und Akzisen, alsdann zu Stande gebracht werden könnte?

Noch über einen wichtigen Punkt, der auf das bessere Aufkommen der Landesindustrien vielen Einfluss haben kann, und zugleich mit der Frage, ob das Altösterreichische Istrien mit dem Venezianischen vereinigt werden soll? Bezuge stehet, wird Gubernium eine mit der krainerischen-görzischen Landesstelle einvernehmliche Vergutachtung abgefordert.

Bisher haben die Weine, so aus dem Exvenezianischen Istrien nach Triest zur Verzehrung gebracht wurden 1 Fr pro Eimer an Armen Daz gezahlet. Dagegen zahlen die Oesterreichischen Weine nur 1 Groschen pro Eimer. Auf der einen Seite scheint es nicht billig, das die Istrianer für einen Artikel den sie in die Hauptstadt der Provinz, wohin sie gehören einführen einer grösseren Abgabe als die übrigen österreichischen Unterthanen unterliegen sollen.

Auf der andern Seite muss in die Betrachtung gezogen werden, dass diese höhere Abgabe mit welcher die aus dem Exvenezianischen Istrien herkommender Weine belegt werden, nicht allein den Unterhalt der Triester Armen Anstalten, wozu der Armen Weindaz gewidmet ist, sondern auch die weitere Absicht hatte, den altösterreichischen Istriens Unterthanen der Absatz ihrer Weine, welche an der Quantität und Qualität den Weinen des Venezianischen Istriens weit nachstehen, zuzusichern; Dass also bei gleicher Behandlung der Weine von den beiden Istrien, die altösterreichischen Istrianer, sie mögen zu dem Lande, wohin sie dermal einverleibt sind, noch ferner gehören, oder von demselben getrennet werden, in dem Verschleisse nach Krain ihrer Weine die Konkurrenz nicht mehr behaupten, folglich an den wesentlichsten, beinahe einzigen Zweige ihrer Erwerbes merklich beeinträchtigt werden würden, und das gegenseitig die Bewohner des Exvenezianischen Istriens, durch diese Begünstigung verleitet werden dürften, den Weinbau, welcher ohnehin schon nach der Angabe des Gubernialraths von Roth in einem grossen Anverhältnisse mit den Brodfrüchten, an wel-

chen die Provinz Noth leidet, gepflegen wird, noch mehr auszudehnen. —

Es ist also auf ein Mittel fürzudenken, wie das allseitige Gleichgewicht hergestellt, und zugleich wie die Ergänzung des Abganges, der den Triester Armenanstalten durch sothane Aenderung zu gienge, erreicht werden sie überhaupt aufrecht erhalten werden könnte.

Wien am 9^{ten} Mai 1804.

Riassunto

DOCUMENTO SULLA SITUAZIONE E SULLE MISURE PER L'ORDINAMENTO DELL'ISTRIA NEL 1804

Ivan Erceg

Nel periodo della prima annessione dell'Istria veneta (1797—1805), l'Austria dedicò grande attenzione al suo ordinamento e al suo inserimento nel proprio ambito statale. In tale senso prestarono la loro opera e collaborarono anche gli organi centrali del potere a Vienna. Di tale fatto una testimonianza certa è data dal documento che pubblichiamo. Da esso chiaramente si rileva la situazione di tutta una serie di questioni (organizzazione, economia, finanze, diritto, religione, di natura sanitaria) e la possibilità di risolverle e di avviarle. Per tale ragione tale suo contenuto, che è concepito e redatto su basi solide, costituisce una fonte notevole per la storia dell'Istria e per la conoscenza della politica della corte viennese nei suoi confronti.